

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung
und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 09.12.2013

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) folgende

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Gebührenarten**

(1) Die Stadt Landshut erhebt für die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

Grabbenutzungsgebühren,
Bestattungsgebühren,
Fundamentbenutzungsgebühren,
Dienstleistungsgebühren,
Verwaltungsgebühren.

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührenordnung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer den Bestattungsauftrag erteilt hat oder wer gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist verpflichtet, wer die Zuteilung eines Reihengrabes, die Vergabe eines Benutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. dessen Verlängerung oder die Umschreibung eines Benutzungsrechts beantragt hat.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer eine Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit und Sicherung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bzw. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

Sind die Gebühren nicht sichergestellt, so werden nur die Leistungen erbracht, die den

niedrigsten Gebührensätzen entsprechen.

§ 4 Härteklause

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

Grabbenutzungsgebühren

§ 5 Grabbenutzungsgebühren für Reihengräber

Die Grabbenutzungsgebühr für Reihengräber beträgt auf allen Friedhöfen pro Jahr

für Personen über 10 Jahre	20,- €
für Kinder bis 10 Jahre	17,- €
für Urnen	17,- €

§ 6 Grabbenutzungsgebühren für Wahlgräber für Erwachsene

- (1) Die Grabbenutzungsgebühr beträgt pro Jahr und Grab:
- a) Für Gräber in den Abteilungen im Hauptfriedhof und im Friedhof Achdorf:

- einstellig	31,- €
- zweistellig	57,- €
- dreistellig	77,- €
 - b) für Gräber an den Quer- und Seitenwegen:

- einstellig	38,- €
- zweistellig	69,- €
- dreistellig	94,- €
 - c) für Gräber an den Hauptwegen und für Wahlgräber auf dem Nordfriedhof und Friedhof Auloh:

- einstellig	44,- €
- zweistellig	75,- €
- dreistellig	103,- €
- vierstellig	131,- €
 - d) für Nischen und Wandgräber im Hauptfriedhof (ausgen. Feld B) und im Friedhof Achdorf:

- einstellig	51,- €
- zweistellig	92,- €
- dreistellig	127,- €
- vierstellig	162,- €
 - e) für Nischen und Wandgräber im Feld B des Hauptfriedhofs:

- einstellig	56,- €
- zweistellig	102,- €

- dreistellig	145,- €
- vierstellig	184,- €

f) für Wahlgräber im Feld B des Hauptfriedhofs:

- einstellig	51,- €
- zweistellig	90,- €
- dreistellig	125,- €
- vierstellig	160,- €

(2) Bei mehrstelligen Gräbern ist das Grabbenutzungsrecht für alle Grabstellen gleichmäßig zu erwerben.

§ 7

Grabbenutzungsgebühren für Grüfte

Die Benutzungsgebühr für Grüfte beträgt ohne Rücksicht auf deren Lage pro Jahr und Grabstelle 85,- €

§ 8

Grabbenutzungsgebühren für Urnengräber und Urnennischen

(1) Die Grabbenutzungsgebühren betragen auf allen Friedhöfen pro Jahr

a) für Urnenerdgräber	25,- €
b) für Urnennischen einschließlich Verschlussplatte	
für eine Urne	32,- €
für zwei Urnen	61,- €
für vier Urnen	107,- €
Urnennischen im Feld B des Hauptfriedhofs	
für zwei Urnen	72,- €
c) für Urnengemeinschaftsgräber	40,- €
d) für Einzelbaumgräber	40,- €
für Familienbaumgräber	110,- €

(2) Bei der Bestattung von Urnen und sonstigen Aschebehältnissen in anderen als Urnengräbern, Baumgräbern und Urnennischen gelten die Grabbenutzungsgebühren für die benützte Grabstätte.

§ 9

Grabbenutzungsgebühren für Kindergräber

(1) Die Grabbenutzungsgebühr für Kindergräber, in denen Kinder bis 10 Jahre bestattet werden, beträgt auf allen Friedhöfen pro Jahr 22,- €

(2) Bei Gräbern für Kinder über 10 Jahre gelten die Gebührensätze für die Gräber Erwachsener.

- (3) Wird anlässlich der Bestattung eines Kindes unter 10 Jahren ein Grabbenutzungsrecht für ein Erwachsenengrab erworben, so gelten stets die Gebührensätze für das gewählte Erwachsenengrab.

§ 10 Rückzahlung von Gebühren

- (1) Wird ein Grabbenutzungsrecht nach § 17 Abs.1 und 2 Friedhofssatzung eingeschränkt oder entzogen, so werden die für die Zeit ab der Einschränkung oder des Entzugs bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren erstattet oder auf ein Ersatzgrab angerechnet. Gebühren werden auch erstattet, wenn ein Grabbenutzungsrecht vor der Belegung des Grabes durch die Stadt entzogen wird.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabbenutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht nach § 17 Abs. 3 Friedhofssatzung entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren.

§ 11 Leichenhausbenutzungsgebühr

- (1) Wird eine Leiche noch am Tag der Einlieferung in ein städt. Leichenhaus nach auswärts überführt, so betragen die Gebühren 82,- €
- Damit sind abgegolten
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) die Bearbeitung des Sterbefalles | 42,- € |
| b) die Benutzung der Leichenhalle | 40,- € |
- (2) Wird eine Leiche erst am Tag nach ihrer Einlieferung in ein städt. Leichenhaus oder später überführt oder bestattet, so betragen die Gebühren 162,- €
- Damit sind abgegolten:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) die Bearbeitung des Sterbefalles | 42,- € |
| b) die Benutzung der Leichenhalle | 120,- € |
- (3) Für die Aufbewahrung von Leichen, die nicht dem Leichenhausbenutzungszwang unterliegen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:
- | | |
|----------------------------|---------|
| für Personen über 10 Jahre | 855,- € |
| für Personen bis 10 Jahre | 515,- € |
- Damit sind abgegolten:
- | | |
|---|---------|
| a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages | 65,- € |
| b) Benutzung des Leichenhauses | 120,- € |

- | | |
|--|---------|
| c) Bereitstellung der Aussegnungshalle,
Trauerfeier, Hallenschmuck | 190,- € |
| d) Trauermusik und Geläute | 25,- € |
| e) Herstellung des Grabes, die Bestattung,
das Schließen und Schmücken des Grabes | |
| für Erwachsene | 395,- € |
| für Kinder | 95,- € |
| f) Erstanlage des Grabbeets | |
| für Erwachsenengräber | 60,- € |
| für Kindergräber | 20,- € |

(2) Werden in der Grundgebühr nach Abs. 1 enthaltene Leistungen von der Stadt nicht erbracht, mindert sich die Gebühr entsprechend.

§13 Urnenbeisetzung

(1) Bei einer Urnenbeisetzung sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| Beisetzung in einem Erdgrab oder Baumgrab | 462,- € |
| Beisetzung in einer Urnennische | 487,- € |

Damit sind abgegolten:

- | | |
|---|---------|
| a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages | 65,- € |
| b) Benutzung des Leichenhauses | 52,- € |
| c) Bereitstellung der Aussegnungshalle,
Trauerfeier, Hallenschmuck | 190,- € |
| d) Trauermusik und Geläute | 25,- € |
| e) Herstellung des Grabes, Beisetzung, Schließen und Schmücken des Grabes | |
| bei einem Urnenerdgrab oder Baumgrab | 110,- € |
| bei einer Urnennische | 70,- € |
| f) Auswechseln der Verschlussplatte und Wiederbestattung der Urne nach Aufgabe
der Urnennische | 85,- € |
| g) Erstanlage des Grabbeets bei
Urnenerdgräbern | 20,- € |

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 14 Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Sachgebühren

Im Zusammenhang mit der Bestattung fallen je nach Bedarf weitere Leistungen an, für die folgende Gebühren erhoben werden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Mehrkosten bei Tieferlegung eines Sarges | 158,- € |
| 2. Mehrkosten bei Übergröße eines Sarges | 55,- € |
| 3. Verabschiedung bei geöffnetem Sarg | 25,- € |
| 4. Benützung der Kühleinrichtungen
je angefangene 24 Std. | |

Kühlzellen im Nordfriedhof	40,- €
Kühlvitrinen	25,- €
5. Bereitstellung von Räumlichkeiten	22,- €
6. Benutzung des Sektionsraumes	157,- €
7. Ausschlagen eines offenen Grabes mit grünen Matten	48,- €
8. Aufstellung von Kranzpyramiden, je Stück	21,- €
9. Transport zum Grab, Abfuhr und Entsorgung von Kränzen, Gestecken und Buketts, je Stück	6,- €
von Schalen, je Stück	4,- €
10. Aufschlag für die Erstanlage des Grabbeets bei zweistelligen Gräbern	23,- €
dreistelligen Gräbern	40,- €
ab vierstelligen Gräbern	56,- €
11. Flächen zwischen den Gräbern mit Kies abdecken bei einstelligen Gräbern	20,- €
bei zweistelligen Gräbern	26,- €
bei dreistelligen Gräbern	31,- €
12. Gebeinekiste	60,- €

§ 15

Bestattung von Körperteilen, Fehlgeburten und Gebeinen

Für die Bestattung von Körperteilen, Fehlgeburten und Gebeinen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Körperteile, Fehlgeburten ohne Angehörigen	50,- €
b) Körperteile, Fehlgeburten mit Angehörigen	75,- €
c) Gebeine	154,- €

§ 16

Bestattungsgebühr bei gleichzeitiger Bestattung von mehreren Familienangehörigen

- (1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie in einem gemeinschaftlichen Grab werden für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die tatsächlich entstehenden Mehrkosten erhoben.
- (2) Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

§ 17

Verwaltungsgebühren

- a) Verwaltungsgebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben:
 1. Erwerb eines Benutzungsrechts 42,- €

- | | |
|--|--------|
| 2. Verlängerung oder Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts; Zuteilung eines Reihengrabes | 35,- € |
| 3. Ausstellen eines Leichenpasses | 25,- € |
| 4. Ausstellen von Bescheinigungen | 13,- € |

b) Verwaltungsgebühren werden ferner erhoben für die Genehmigung von Ausnahmen bestattungsrechtlicher Vorschriften, und zwar für:

- | | |
|---|--------|
| 1. die Zustimmung zum Neuerwerb einer Grabstätte für die Bestattung von Personen, die nicht dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 angehören | 70,- € |
| 2. die Zustimmung zum Erwerb eines Benutzungsrechts vor Eintritt eines Sterbefalles | 70,- € |
| 3. die Zustimmung zur Beerdigung von Personen in einem bestehenden Grab, die nicht dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 Friedhofssatzung angehören | 60,- € |
| 4. die Genehmigung von Bestattungen vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist | 60,- € |
| 5. die Freistellung vom Leichenhausbenutzungszwang | 18,- € |
| 6. die Genehmigung des Verzichts auf ein Grabbenutzungsrecht an einem Grab vor Ablauf der Ruhefrist | 60,- € |
| 7. die Genehmigung anderer Ausnahmen | 33,- € |

§ 18

Grabmalgenehmigungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, zur Gestaltung eines Mauerabschnitts, zum Setzen einer Einfassung und dgl. sowie zu sonstigen gestalterischen Änderungen an Grabmalen, Mauerabschnitten u.s.w. betragen 30,- € bis 180,- €

§ 19

Genehmigung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen

Für die Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten aller Art an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| für ein Jahr (Höchstdauer 3 Jahre) | 195,- € |
| für einmalige Arbeiten | 18,- € |

§ 20

Benutzungsgebühren für Grabmalfundamente

(1) Für das standsichere Versetzen stehender Grabmale stellt die Stadt die erforderlichen Grabmalfundamente zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme eines Fundaments wird eine Fundamentbenutzungsgebühr erhoben.

- | | |
|--------------------------|--------|
| Sie beträgt jährlich für | |
| einstellige Gräber | 12,- € |
| zweistellige Gräber | 17,- € |
| dreistellige Gräber | 20,- € |
| Urnen- und Kindergräber | 6,- € |

- (2) Die Fundamentbenutzungsgebühr ist zu entrichten, wenn wegen eines stehenden Grabmals ein Grabmalfundament in Anspruch genommen werden muss. Sie wird für die Dauer des Benutzungsrechts bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern erhoben.
- (3) Die Fundamentbenutzungsgebühr wird jeweils mit der Grabgebühr erhoben und zwar beim Erwerb bzw. der Verlängerung oder der Umschreibung eines Benutzungsrechts oder anlässlich einer Bestattung, wenn zu diesem Zeitpunkt ein stehendes Grabmal vorhanden oder aufgrund der Gestaltungsrichtlinien vorgeschrieben ist. Ansonsten ist die Fundamentbenutzungsgebühr zu entrichten, wenn die Herstellung, die Inanspruchnahme eines bereits bestehenden Fundaments oder die Ausbesserung eines Grabmalfundaments beantragt wird.
- (4) Wurde vom Nutzungsberechtigten vor dem 01.01.2002 nachweislich die Kosten für ein Grabmalfundament getragen, so sind von ihm bis zu Aufgabe des Benutzungsrechts oder bis zur Herstellung eines neuen Fundaments keine Fundamentsbenutzungsgebühren zu entrichten. Geht das Benutzungsrecht auf eine andere Person über, hat diese für 15 Jahre nach der Kostenübernahme im Sinne des Satzes 1 keine Fundamentbenutzungsgebühren zu entrichten.

§ 21 Dienstleistungsgebühren

Im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten übernimmt die Stadt auf Antrag verschiedene Dienstleistungen. Bei der Festsetzung der Gebühren werden der jeweilige Zeit- und Materialaufwand sowie Erschwernis- und Gefahrenzuschläge berücksichtigt.

§ 22 Ausgrabung

- (1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) vor Ablauf der Ruhefrist | |
| für Personen über 10 Jahre | 830,- € |
| für Kinder bis 10 Jahre | 370,- € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | |
| für Personen über 10 Jahre | 560,- € |
| für Kinder bis 10 Jahre | 275,- € |
| c) aus einer Gruft (je Verstorbener) | 420,- € |
| d) Urnen (Erdgrab) je Urne | 120,- € |
- (2) Werden aus einem einstelligen Erdgrab gleichzeitig mehrere Verstorbene ausgegraben, so ist für den zweiten und jeden weiteren Verstorbenen die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch bei einem mehrstelligen Grab, wenn die Verstorbenen, die ausgegraben werden sollen, in der gleichen Grabstelle beerdigt wurden.
- (3) Wurde ein Verstorbener bei seiner Bestattung tiefergelegt, so ist auch bei der Ausgrabung der Zuschlag für die Tieferlegung zu berechnen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2001 (ABl S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010 (ABl. S. 178), außer Kraft.

Landshut, den 09.12.2013
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister